

Informationspflichten in der bAV nach dem VAG

Carsten Ebsen
Hamburger Pensionsverwaltung eG

Inhalt

- Überblick
- Allgemeine Informationen zu einem Altersversorgungssystem
- Information der Versorgungsanwärter
- Information der Versorgungsempfänger
- Fazit

Informationspflichten nach VAG

- Durchführungswege PK, PF, DV
- Bis zum 13.01.2019 gemäß § 144 VAG
 - Bei Beginn der Versorgung (7 Aspekte)
 - Während der Versorgung (3 Aspekte jährlich, 1 bei Änderungen)
 - Auf Anfrage (4 Aspekte)
- Umsetzung der EbAV II-Richtlinie in deutsches Recht
 - Eigener Abschnitt zu Informationspflichten (§ § 234k bis 234p VAG)
 - Verordnungsermächtigung zu Informationspflichten (§ 235a VAG)
 - VAG-InfoV vom 17.06.2019
 - Inkrafttreten sofort

Bereitstellung der Informationen

- Elektronisch oder in Papierform
- In Textform oder Bereitstellung zum Abruf („dauerhaft auf einfache Weise zugänglich“)
- Auf Verlangen des Anwärters: Renteninformation in Papierform
- Klar, prägnant, verständlich, soweit möglich Allgemeinsprache statt Fachsprache

Kriterium für zusätzliche Anforderungen

- Trägt der Versorgungsanwärter/Versorgungsempfänger ein Anlagerisiko?
 - Ja, wenn die Entwicklung der Kapitalanlagen zum Absinken der erreichten Anwartschaft (ohne Überschussbeteiligung) führen kann
 - Reine Beitragszusage: Anlagerisiko
 - Klassische Garantiezusage: Kein Anlagerisiko

Allgemeine Informationen zum Altersversorgungssystem

- Bei Beginn der Versorgung
 - Z.T. vor dem Beitritt, soweit keine automatische Aufnahme erfolgt
- Bei Änderungen
- Erläuterung zu den Auswirkungen bei wesentlichen Änderungen von Methoden und Annahmen zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Inhalte gemäß §§ 234l, 234m, 234n VAG, § 3 VAG-InfoV

Allgemeine Informationen zum Altersversorgungssystem

- Bisherige Anforderungen gelten auch künftig
- Neu
 - Bezeichnung des Altersversorgungssystems
 - Leistungselemente und Form der Leistungen
 - Wahlmöglichkeiten
 - Garantieelemente
 - Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften
 - Mechanismen zur Minderung der Versorgungsansprüche
 - Struktur des Anlagenportfolios (bisher nur bei Anlagerisiko)

Allgemeine Informationen zum Altersversorgungssystem

- Modalitäten zur Übertragung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (bisher nur auf Anfrage)
- Bei Anlagerisiko/Treffen von Anlageentscheidungen
 - Struktur der zu tragenden Kosten
 - Verzinsung der letzten fünf Jahre
 - Zusatzinformationen zu Anlageoptionen

Informationen während Anwartschaftsphase

- Fest vorgegebener Begriff **Renteninformation**
- (Mindestens) alle 12 Monate
- Projektion der Altersversorgungsleistungen mit Hinweis auf Unverbindlichkeit der Angaben in der Projektion
- Wesentliche Änderungen werden deutlich kenntlich gemacht

Details zur Renteninformation

- Stichtag
- Bezeichnung des Altersversorgungssystems mit dem Zusatz, dass es sich um bAV handelt, sowie Mittelausstattung
- Wiederholungen aus den allgemeinen Angaben (z.B. Leistungselemente, Garantieelemente, Steuerpflicht, KVdR-Beitragspflicht)
- Alter und konkretes Datum für Bezug der Altersversorgungsleistung
- Erreichte Anwartschaft + Projektion
- BOLZ, BZML, RBZ: Beiträge der letzten 12 Monate
- Bei Anlagerisiko
 - Aufschlüsselung Kosten in Euro (Kostenebene nicht vorgeschrieben)
 - Anlagemöglichkeiten, Struktur des Portfolios, Risikopotenzial
- Hinweis auf Möglichkeiten, ergänzende Informationen zu erhalten

Erreichte Anwartschaft in der Renteninformation

- BZML, RBZ: Planmäßig zuzurechnendes Versorgungskapital
- BOLZ, Leistungszusage:
 - Altersversorgungsleistung
 - Erworbene Rentenanswartschaft
 - Davon garantiert
 - Angaben zur Höhe der Anwartschaft bei weiteren Leistungsarten

Projektion in der Renteninformation

- Projektion der Altersversorgungsleistungen
- Angemessene Annahmen zu wesentlichen Faktoren
- Elementarszenario
 - (Nur) Garantien der Einrichtung berücksichtigen oder
 - Verzinsung 0 % (Hinweis, dass Leistungen auch geringer ausfallen können)
 - Mit und ohne weiteren Beiträgen
- Ertragsszenario (realistische Einschätzung der künftigen Kapitalerträge) oder Szenario zum besten Schätzwert
 - Entfällt, wenn keine Abweichung zum Elementarszenario möglich
 - Mit weiteren Beiträgen
- Weitere Projektionen möglich (z.B. andere Alter)

Information der Versorgungsempfänger

- Mindestens alle fünf Jahre
 - Dem Versorgungsempfänger zustehende Leistungen
 - Ggf. Wahlrechte zur Form der Leistungen
- Bei Anlagerisiko jährlich
 - Anlagemöglichkeiten, Struktur des Portfolios, Risikopotenzial, Kosten
- Information über Kürzung der Leistungen
 - Unverzüglich nach endgültiger Entscheidung
 - Drei Monate bevor gekürzte Leistung gezahlt wird
 - Sanierungsklausel
 - Kürzung der Leistungen aus der Überschussbeteiligung

Fazit

- Erhebliche Erweiterung der Informationspflichten
 - Vor allem statische Texte
 - Ggf. erweiterte Projektion der Leistungen
 - Anpassung der EDV-Systeme als Engpass?
- Elektronische Bereitstellung möglich
- Nutzen für Versorgungsanwärter, Versorgungsempfänger?
- Anforderungen insgesamt sinnvoll und angemessen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?